

Satzung netzpolitik.org e. V.

Die Satzung wurde am 04.04.2013 von der Gründungsversammlung beschlossen. Die Neufassung ersetzt die bisherige Fassung vom 15.12.2015 und wurde zuletzt geändert von der Mitgliederversammlung am 24.07.2024.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „netzpolitik.org e. V.“ - im Folgenden „Verein“ genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist Berlin. Der Verein ist in das dortige Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR 32395 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben

Zweck des Vereins ist die Förderung der Volksbildung sowie der Verbraucherberatung und des Verbraucherschutzes, insbesondere im Bereich des Datenschutzes im Internet, der digitalen Verbraucherrechte und Förderung von Medienkompetenz.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Bereitstellung von Informationen für Verbraucher:innen. Sie erfolgt durch Berichterstattung in Medien, um die Öffentlichkeit über wichtige Verbraucherthemen, verbraucherrelevante Aktionen, Projekte sowie Ausstellungen zu informieren und die Durchführung öffentlicher Veranstaltungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

3. Der Vorstand und der Aufsichtsrat können für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
3. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht persönlich ausgeübt werden, schriftlich ausgeübt werden oder über einen bevollmächtigten Vertreter.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

§ 6 Beginn / Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein in schriftlicher oder in elektronischer Form per E-Mail beantragt werden. Über den Mitgliedsantrag entscheidet der Aufsichtsrat.
2. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss gegenüber dem Verein durch Kündigung in schriftlicher oder in elektronischer Form per E-Mail erklärt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grobem Maße gegen die Satzung, den Sat-

zungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Aufsichtsrat mit 2/3-Mehrheit.

4. Vor Ausschluss ist dem betroffenen Vereinsmitglied Gelegenheit zur Anhörung vor dem Aufsichtsrat zu geben. Gegen den Beschluss kann das Mitglied die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig mit 2/3-Mehrheit. Das Mitglied ist zu der Versammlung einzuladen und anzuhören.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.
6. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge ist die jeweilige gültige Beitragsordnung maßgebend.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Aufsichtsrat
- Der Vorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Zur Mitgliederversammlung, die mindestens einmal jährlich stattfindet, lädt der Aufsichtsrat ein. Mitgliederversammlungen werden von dem:der Aufsichtsratsvorsitzenden geleitet, solange die Mitgliederversammlung keine andere Versammlungsleitung bestimmt.
2. Sie erfolgt entweder real (als Präsenzversammlung), virtuell (als Onlinever-

sammlung) oder als Hybridversammlung (Kombination aus Präsenz- und Onlineversammlung).

3. Der Aufsichtsrat entscheidet über die Form der Versammlung und setzt die Mitglieder hiervon in der Einladung zur Mitgliederversammlung in Kenntnis.
4. Die Einladung muss mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung in schriftlicher Form oder in elektronischer Form per E-Mail, unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung und bereits vorliegender Anträge, erfolgen. Eigene Anträge der Mitglieder müssen beim Aufsichtsrat spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung eingegangen sein. Spätere Anträge sind zu behandeln, wenn die Mitgliederversammlung der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
5. Die Mitgliederversammlung ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig.
6. Der Aufsichtsrat hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich und unter genauer Angabe von Gründen einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder mindestens 25 Prozent der Mitglieder dies in schriftlicher oder in elektronischer Form per E-Mail unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Aufsichtsrat verlangen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, werden in einem Protokoll niedergelegt und von der Versammlungsleitung und der:dem Protokollant:in unterzeichnet. Das Protokoll ist den Mitgliedern binnen vier Wochen nach der Versammlung zugänglich zu machen. Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung möglich.
8. In der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind alle Mitglieder, soweit diese volljährig bzw. rechtsfähig und zum Zeitpunkt der Versammlung Vereinsmitglied sind.
9. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung sind mit einfacher Mehrheit der er-

schienenen, stimmberechtigten Mitglieder zu fassen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

10. Änderungen des Vereinszwecks oder der Satzung sowie Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder.

11. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn $\frac{1}{3}$ der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragen.

12. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- Wahl und Abwahl des Aufsichtsrats;
- Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes;
- die Satzung, Änderungen der Satzung sowie die Auflösung des Vereins zu beschließen;
- die strategische Ausrichtung des Vereins zu beraten und zu beschließen;
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss;
- Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats und des Vorstands;
- über vorliegende Anträge zu beraten und zu beschließen;
- Beschlüsse zur Beitrags- und Wahlordnung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Personen aus der Mitgliedschaft des Vereins.

1. Der Aufsichtsrat bestellt aus der Chefredaktion und aus der Geschäftsführung jeweils eine Person als Vorstandsmitglieder.
2. Der Vorstand ist hauptamtlich tätig. Seine Mitglieder werden vom Aufsichtsrat für eine Laufzeit von bis zu 5 Jahren bestellt. Die wiederholte Bestellung ist zulässig. Durch einen Beschluss des Aufsichtsrates, welcher mindestens $\frac{2}{3}$ der abgegebenen Stimmen bedarf, kann die Bestellung der Vorstandsmitglieder

jederzeit einzeln oder insgesamt widerrufen werden.

3. Dem Vorstand obliegt insbesondere:
 - die Geschäfte des Vereins zu führen;
 - die von der Mitgliederversammlung festgelegten Maßnahmen, Strategien und Ziele umzusetzen;
 - den Haushaltsplan aufzustellen;
 - dem Aufsichtsrat regelmäßig über alle wesentlichen Sachverhalte und Entwicklungen zu berichten;
 - der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten;
 - den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich gegenüber Dritten nach außen und gegenüber Mitgliedern nach innen zu vertreten.
4. Der Vorstand wird ermächtigt, solche Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen, die das Registergericht oder die Finanzbehörden aus vereins- oder steuerrechtlichen Gründen fordern oder die redaktioneller Art sind. Die Mitglieder sind spätestens auf der folgenden Mitgliederversammlung zu informieren.
5. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Aufsichtsrat.
7. Alle Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.
8. Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.
9. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
10. Der Vorstand bleibt maximal drei Monate über seine Amtszeit hinaus im Amt.

§ 11 Der Aufsichtsrat

1. Der Aufsichtsrat setzt sich aus Vereinsmitgliedern wie folgt zusammen:
 - Vorsitzende:r

- stellvertretende:r Vorsitzende:r

- stellvertretende:r Vorsitzende:r

2. Die Amtszeit der gewählten Aufsichtsratsmitglieder beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Mitglieder des hauptamtlichen Vorstands und der Chefredaktion können nicht in den Aufsichtsrat gewählt werden.
4. Der Aufsichtsrat wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
5. Mitglieder des Aufsichtsrats können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden.
6. Dieselbe Person kann höchstens in drei aufeinanderfolgenden Aufsichtsräten das Amt des:der Vorsitzenden bekleiden.
7. Die Amtszeit des alten Aufsichtsrats endet mit dem Tag, an dem die Wahl des neuen Aufsichtsrats erfolgt ist.
8. Die Aufsichtsratsmitglieder haben das Recht, Dokumente des Vereins einzusehen.
9. Die Aufsichtsratsmitglieder sind zur Verschwiegenheit insbesondere über erhaltene vertrauliche Berichte und vertrauliche Beratungen verpflichtet - auch nach ihrer Amtszeit.
10. Alle Sitzungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats sind zu protokollieren.
11. Dem Aufsichtsrat obliegt insbesondere:
 - die Mitgliederversammlungen einzuberufen und zu leiten;
 - die Mitglieder des Vorstands zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen;
 - die Anstellungsverträge mit den Mitgliedern des Vorstands abzuschließen, zu ändern und zu beenden;
 - Beratung des Vorstandes und Mitwirkung bei der strategischen Planung,

über die in der Mitgliederversammlung entschieden wird;

- Beratung und Beschlussfassung des Haushaltsplans;
- Kontrolle des Vorstandes durch vierteljährliche Soll-Ist-Vergleiche und der laufenden Berichterstattung durch den Vorstand über wesentliche Ereignisse
- Zustimmung bei wesentlichen Abweichungen vom Haushaltsplan;
- die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern;
- er ist dazu angehalten, die Mitgliederversammlung über Aufnahmeanträge von neuen Mitgliedern und über Ausschlussverfahren gegenüber Mitgliedern zu informieren.

Im Falle einer Vakanz des Vorstandes bestellt der Aufsichtsrat einen kommissarischen Vorstand.

§ 12 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an: „Digitale Gesellschaft e.V.“ mit Sitz in Berlin, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.